

Stellungnahme zur Verordnung zur Berechnung der Offshore- Netzumlage

bne-Stellungnahme zu einer Verordnung der Bundesregierung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht (Bundesrat-Drucksache 13/19)

Berlin, 24. Januar 2019. Die Regelung der Anschlussbedingungen für Ladeeinrichtungen in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bietet zwar die Chance von mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit für Anbieter und Nutzer von Elektromobilität. Doch in der jetzigen Form drohen die Änderungen den Ausbau der Elektromobilität unnötig zu behindern, die Ausbaupflichtungen der Netzbetreiber zu unterlaufen und das wettbewerbliche Angebot an Ladeinfrastruktur zu beschränken.

Neben den notwendigen Konkretisierungen zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und der Anpassung der Investitionsmaßnahmen in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) werden mit der Verordnung auch problematische Änderungen in der NAV zum Netzanschluss von Ladeeinrichtungen vorgenommen.

Die bereits in § 19 Abs. 2 NAV bestehende allgemeine Mitteilungspflicht bei der Erweiterung und Änderung von Anlagen wird für Ladeeinrichtungen konkretisiert und um die Erfordernis einer Zustimmung durch den Netzbetreiber ergänzt. Bereits heute haben Netzbetreiber die Möglichkeit, in den Technischen Anschlussbedingungen Auflagen für den Netzanschluss von Ladeeinrichtungen in ihrem jeweiligen Anschlussgebiet zu bestimmen. Der Bundesverband Neue

Energiewirtschaft e.V. (bne) bewertet es daher zwar als positiv, dass mit der Änderung der NAV bundesweit einheitliche Regelungen geschaffen werden und damit die Rechtssicherheit sowie die Planbarkeit für Eigentümer bzw. Betreiber von Ladeeinrichtungen gestärkt werden. Eine allgemeine Zustimmungspflicht für den Netzanschluss von Ladeeinrichtungen untergräbt jedoch die Ausbaupflicht sowie die wettbewerbsneutrale Stellung der Netzbetreiber und gefährdet insbesondere den Ausbau der Elektromobilität. Um das zu verhindern, sind daher unbedingt folgende Anpassungen vorzunehmen:

Bagatellgrenze wichtig für praktische Umsetzung

Kritisch ist zunächst die fehlende Definition einer Ladeeinrichtung. In der jetzigen Formulierung müsste selbst eine einfache Haushaltssteckdose dem Netzbetreiber gemeldet werden, da auch diese zum Laden von Elektrofahrzeugen genutzt werden kann. Eine Bagatellgrenze von 3,7 Kilowatt für die Mitteilungspflicht des § 19 Abs. 2 NAV für Ladeeinrichtungen ist daher wesentlich. Zudem würde die Anzahl der Mitteilungen so auf ein sinnvolles Niveau begrenzt. Empfohlen würde sich der Bezug auf die bereits existierende Definition des Ladepunkts in der Ladesäulenverordnung (§ 2 Nr. 6 LSV), also die Bestimmung einer Ladeeinrichtung als Ladepunkt bzw. als die Zusammenfassung mehrerer Ladepunkte.

Kilowattangabe aus Anschlussnehmersicht sinnvoll

In der Verordnung wird der Wert, ab dem die Zustimmungspflicht durch den Netzbetreiber gilt, als Summenbemessungsleistung von 12 Kilovoltampere angegeben. Die Einheit der Wertangabe in Kilovoltampere ist insbesondere aus zwei Gründen kritisch zu sehen und sollte durch eine Angabe in Kilowatt ersetzt werden:

Zum einen werden in anderen Gesetzestexten wie der Ladesäulenverordnung grundsätzlich Angaben in Kilowatt gemacht, so dass sich bereits aus Gründen der Einheitlichkeit ein Wert in Kilowatt empfiehlt. Zum anderen ist eine Angabe in Kilowatt auch aus Sicht der Anschlussnehmer sinnvoll. Ziel sollte es für einen schnellen Ausbau der Ladeinfrastruktur sein, die Installation für Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der netzseitigen Erfordernisse möglichst einfach zu gestalten. In der Regel ist dem Anschlussnehmer die Wirkleistung einer Ladeeinheit in Kilowatt bekannt und als Ladeleistung für ihn auch allein relevant, nicht aber die Scheinleistung in Kilovoltampere, die vor allem aus Sicht des Netzes relevant ist. Da die Zustimmungserfordernis durch den Netzbetreiber sicherlich wesentlichen Einfluss auf die Kaufentscheidung des Anschlussnehmers für eine Ladeeinrichtung haben wird, wäre eine Angabe in Kilowatt sinnvoll. So könnten Anschlussnehmer eine für ihren Netzanschlusspunkt geeignete Ladeeinrichtung ohne übermäßigen Aufwand wählen. Zudem plädiert der bne dafür, dass der Wert, ab dem die Zustimmungspflicht gilt, bei 12 Kilowatt liegen sollte. Die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen mit geringerer

Leistung sollte Netzbetreiber vor keine unverhältnismäßigen technischen Herausforderungen stellen.

Einspruchsrecht anstatt Zustimmungspflicht für Investitionssicherheit bei Ladeinfrastruktur

Der jetzige Wortlaut der Verordnung vermittelt den Eindruck, Netzbetreiber könnten den Anschluss einer Ladeeinrichtung ab einer Leistung von 12 kVA (12 Kilowatt nach bne-Vorschlag) ablehnen. Praktisch können Netzbetreiber allerdings den Anschluss nach der vorliegenden Verordnung lediglich verzögern und nicht grundsätzlich verhindern. Denn verweigert der Netzbetreiber seine Zustimmung zur Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung, muss er konkrete Abhilfemaßnahmen benennen. Sind die genannten Maßnahmen durchgeführt, kann der Netzbetreiber die Zustimmung nicht mehr verweigern. In der Verordnungsumsetzung handelt es sich also nicht um eine Zustimmungspflicht des Netzbetreibers, sondern vielmehr um ein zeitlich begrenztes Einspruchsrecht für die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen mit mehr als 12 kVA (12 Kilowatt nach bne-Vorschlag) bis zur Realisierung der Abhilfemaßnahmen.

Um einer vermeidbaren Rechtsunsicherheit vorzubeugen, sollte im Verordnungstext explizit vom Netzbetreiber gefordert werden, dass eine Ladeeinrichtung, wann immer technisch möglich, auch unverzüglich in Betrieb genommen werden kann, gegebenenfalls mit temporären oder dauerhaften Auflagen für ihrer Nutzung. So wäre klar, dass Ladeeinrichtungen auf jeden Fall wie geplant gebaut werden können, und der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität würde nicht unnötig ausgebremst.

Klares Rangverhältnis der Abhilfemaßnahmen für eindeutige Netzausbaupflicht

Nach der vorliegenden Fassung der Verordnung können Netzbetreiber im Fall einer Anschlussverweigerung sowohl eigene Abhilfemaßnahmen als auch solche auf Seiten des Anschlussnehmers nennen. Dabei bleibt jedoch bisher die Frage offen, in welchem Rangverhältnis diese zueinander stehen. Da Netzbetreiber grundsätzlich zum bedarfsgerechten Netzausbau verpflichtet sind und um zu verhindern, dass Netzbetreiber vorrangig oder allein Maßnahmen auf Seiten des Anschlussnehmers (wie etwa ein Lastmanagement mit einer deutlichen Reduzierung der Ladeleistung) fordern, sollte der Netzausbau an erster Stelle der möglichen Abhilfemaßnahmen stehen.

Dabei ist es wichtig, einen zeitlichen Rahmen für die Umsetzung des Netzausbaus zu definieren. Zwar legt der Verordnungstext fest, dass Netzbetreiber den Zeitbedarf für ihre eigenen Abhilfemaßnahmen nennen müssen. Doch dieser unterliegt keiner Begrenzung, d.h. Netzbetreiber können durch die Angabe eines besonders langen Zeitbedarfs den Anschluss von Ladeeinrichtungen faktisch verhindern bzw. zumindest wesentlich verzögern. Das ist insbesondere brisant, da auch Netzbetreiber bzw. deren assoziierte Vertriebe Ladeeinrichtungen errichten. In der jetzigen Verordnungsfassung würde es also regelmäßig zu

Interessenskonflikten für Netzbetreiber kommen. Diese könnten ihre Monopolstellung für einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteil nutzen und den Anschluss von Ladeeinrichtungen von Wettbewerbern unnötig verzögern. Der bne fordert daher eine Beschränkung von einem Jahr für den Zeitbedarf, den der Netzbetreiber für die Umsetzung seiner Abhilfemaßnahmen angeben kann. Innerhalb eines Jahres sollte es möglich sein, sämtliche für den Netzausbau notwendigen Maßnahmen zu realisieren.

Für die Zeit bis zum erfolgten Netzausbau sollte grundsätzlich ein Lastmanagement als vorübergehende Lösung möglich sein. Nur in Ausnahmefällen sollte ein Netzbetreiber den Netzausbau auch ablehnen dürfen, dann käme als langfristige Lösung ebenfalls ein Lastmanagement in Frage. In diesem Fall sollte der Netzbetreiber verpflichtet werden, die auf Seiten des Anschlussnehmers anfallenden Kosten für die Installation der notwendigen Technik für das Lastmanagement zu tragen.

Mittels eines klaren Rangverhältnisses der Abhilfemaßnahmen würden Unsicherheiten auf Netzbetreiber- sowie Anschlussnehmerseite vermieden und eine bessere Planbarkeit erreicht, die wesentliche Bedingung für eine positive Investitionsentscheidung bzgl. Ladeinfrastruktur ist.

Kurze Rückmeldefrist erleichtert Planbarkeit von Ladeinfrastruktur

Für eine bessere Planbarkeit und Investitionssicherheit auf Seiten des Anschlussnehmers ist es unerlässlich, dass bei ihm frühzeitig Informationen zur zukünftigen Leistungsfähigkeit seines Netzanschlusses vorliegen. Der Anschlussnehmer muss wissen, ob und gegebenenfalls wie lange der Netzanschluss nur eingeschränkt genutzt werden kann, da er entscheiden muss, welche elektrische Installation und welches Ladegerät mit welcher Leistung bei ihm sinnvoll ist. Liegt ihm diese Information nicht vor, kann er die Entscheidung nicht treffen. Unsicherheiten dieser Art sind jedoch außerordentlich bedenklich, wenn die Elektromobilität zügig vorangetrieben werden soll.

Eine Frist von zwei Monaten ist dabei aus Perspektive eines Anschlussnehmers noch immer sehr lang. Die Erklärung in der Verordnungsbegründung, dass es bei zeitiger Mitteilung des Installateurs an den Netzbetreiber für den Anschlussnehmer zu keinem Zeitverzug kommt, ist nicht nachvollziehbar. Der Anschlussnehmer will so schnell wie möglich eine Entscheidung zur Anlage treffen, kann dies jedoch erst, wenn die Antwort des Netzbetreibers vorliegt. Mit der jetzigen Regelung müsste er zunächst die Anfrage stellen, dann bis zu zwei Monate auf die Zustimmung des Netzbetreibers warten und könnte erst dann den Auftrag für die Installation der Anlage vergeben. Der schnelle Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wird damit unnötig behindert. Der bne schlägt daher eine Frist von zwei Wochen vor, in der der Netzbetreiber sich äußern muss.

Zustimmung bei Überschreiten der Rückmeldefrist verringert Wettbewerbsverzerrungen
Weiterhin ist offen, wie bei einer Überschreitung der Rückmeldefrist durch den Netzbetreiber vorzugehen ist. In der vorliegenden Fassung der Verordnung kann der Netzbetreiber die Frist sanktionsfrei überschreiten. Damit verschärft sich jedoch die Ungewissheit für die Anschlussnehmer und in der Folge wird die Elektromobilität ausgebremst. Deshalb sollte bei fehlender Rückmeldung in den vorgegeben zwei Monaten (bzw. 2 Wochen nach bne-Vorschlag) die uneingeschränkte Zustimmung als erteilt gelten. Andernfalls hätten Netzbetreiber die Möglichkeit, den Anschluss von Ladeeinrichtungen von möglichen Wettbewerbern zu ihrem Vorteil unnötig hinauszuzögern.

Standardisierte elektronische Meldungen mindern Bürokratieaufwand

Momentan erfolgen die Meldungen an die Netzbetreiber weder standardisiert noch elektronisch. Das stellt zum einen ein Hindernis für überregionale Anbieter dar und zum anderen werden dadurch unnötige Bürokratiekosten verursacht. Die Meldungen an die Netzbetreiber sollen deshalb einheitlich und elektronisch durchgeführt werden.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit über 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.